



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

27.02.2014

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 2*. Ertragsteuerliche Behandlung von Konzessionen (Verkehrsgenehmigungen) für Personenbeförderung; Zulässigkeit einer Abschreibung nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 EStG 1
- 6*. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Schuldzinsenabzug für darlehensfinanzierte sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Werbungskosten BMF-Schreiben vom 15.01.2014 2
- 7*. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen; Auswirkungen des BFH-Urteils vom 22.08.2013, V R 37/10 2

Einkommensteuer

2*. Ertragsteuerliche Behandlung von Konzessionen (Verkehrsgenehmigungen) für Personenbeförderung; Zulässigkeit einer Abschreibung nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 EStG

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei dem mit dem entgeltlichen Erwerb einer Konzession für Personen- oder Güterverkehr verbundenen wirtschaftlichen Vorteil um ein aktivierungspflichtiges immaterielles Wirtschaftsgut. Obwohl die Konzession durch die Genehmigungsbehörde zeitlich befristet vergeben wird, wird diese bislang als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut betrachtet, weil der Konzessionsinhaber für die Zeit des Bestehens des Betriebs regelmäßig mit einer Verlängerung oder Erneuerung der Genehmigung rechnen konnte (vgl. BFH-Urteil vom 04.12.1991, BStBl II 1992 S. 38).

Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsauffassung in den BMF-Schreiben vom 20.11.1986 (BStBl I 1986 S. 532 Tz. III.) und vom 12.03.1996 (BStBl I 1996 S. 372) angeschlossen.

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Durch Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes mit Wirkung zum 01.01.2013 hat die Vergabe für Personenbeförderungskonzessionen im gesamten Bundesgebiet durch ein europaweites Ausschreibungsverfahren zu erfolgen. Nach Änderung des Vergabeverfahrens können Verkehrsunternehmen nun nicht mehr davon ausgehen, dass eine einmal erteilte Personenverkehrsgenehmigung nach deren Ablauf regelmäßig verlängert wird. Die fehlende Aussicht auf eine Verlängerung führt dazu, dass sich der mit dem Erwerb verbundene wirtschaftliche Vorteil durch Zeitablauf abnutzt.

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde daher beschlossen, dass für entgeltlich erworbene Personenbeförderungsgenehmigungen eine Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 EStG vorzunehmen ist, wenn die Vergabe dieser Konzession im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungswettbewerbs erfolgte. Maßgebliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist die Geltungsdauer der Konzession.

Az.: 52 – S 2134a – 004/12

**6*. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Schuldzinsenabzug für darlehensfinanzierte sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) nach Veräußerung der Immobilie als nachträgliche Werbungskosten
BMF-Schreiben vom 15.01.2014**

Im Fach-Info 1/2013 hatte ich über das BFH-Urteil vom 20.06.2012 (Az. IX R 67/10) zur Berücksichtigung von Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem **die Anschaffungskosten** einer zur Vermietung dienenden Immobilien finanziert wurden, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung informiert. Das Urteil wurde zwischenzeitlich veröffentlicht (BStBl 2013 II, 275). Zu den Anwendungsvoraussetzungen hat sich das BMF mit Schreiben vom 28.03.2013 (BStBl I, 508) geäußert.

Auf Bund-/Länder-Ebene wurde nun die Frage erörtert, ob die zugrunde liegende BFH Rechtsprechung auch auf den nachträglichen Schuldzinsenabzug für darlehensfinanzierte **sofort abziehbare Werbungskosten** zu übertragen ist. Mit Datum vom 15.01.2014 ist hierzu ein separates BMF-Schreiben ergangen, welches für einen Übergangszeitraum bis zur Veröffentlichung im BStBl in das [AIS](#) (Themenordner Einkommensteuer > BMF-Schreiben) eingestellt ist.

Abweichend zur bisherigen Behandlung (vergl. hierzu auch [Fach-Info 6/2006](#)) ist danach auch bei Schuldzinsen für darlehensfinanzierte Werbungskosten Voraussetzung für den nachträglichen Werbungskostenabzug, dass der Veräußerungspreis der Immobilie nicht zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeiten ausgereicht hat. Die geänderte Rechtslage ist erstmals auf Fälle anzuwenden, in denen das obligatorische Veräußerungsgeschäft des Mietobjekts nach dem 31.12.2013 rechtswirksam abgeschlossen wurde.

Az.: 52 – S 2211 – 001/12

Umsatzsteuer

**7*. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen;
Auswirkungen des BFH-Urteils vom 22.08.2013, V R 37/10**

Mit Urteil vom 22.08.2013 hat der BFH entschieden, dass

1. der Übergang der Steuerschuldnerschaft nur in Betracht kommt, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachten Bauleistungen, seinerseits unmittelbar zur Erbringung einer eigenen Bauleistung verwendet;

2. es auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeführten bauwerksbezogenen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen an den insgesamt erbrachten steuerbaren Umsätzen nicht ankommt (sog. 10%-Grenze), da es dem Leistenden auch hierdurch nicht ermöglicht wird, zuverlässig zu beurteilen, ob er oder der Leistungsempfänger Steuerschuldner für die erbrachte Leistung ist.

Sachverhalt: Die Klägerin betrieb als Unternehmerin den Erwerb, die Erschließung und die Bebauung von Grundstücken (Bauträger). Sie beauftragte einen Generalunternehmer mit der Erstellung eines Wohnhauses zu einem Pauschalpreis. Nachdem die Schlussrechnung zunächst unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft der Klägerin als Leistungsempfängerin ohne USt-Ausweis ausgestellt wurde, forderte die Klägerin später die gezahlte USt vom Finanzamt zurück, da die Voraussetzungen für ihre Steuerschuldnerschaft nicht vorlägen.

Daraufhin entschied der BFH nun im o.g. Urteil, dass die Klägerin nicht Steuerschuldnerin nach § 13b UStG wird, da sie die von der Generalunternehmerin empfangene Leistung nicht selbst zur Erbringung einer bauwerksbezogenen Leistung verwendet hat, sondern für eine nach § 4 Nr.9a UStG steuerfreie Grundstückslieferung. So ist z.B. danach zu unterscheiden, ob der Leistungsempfänger ein Generalunternehmer (baut auf einem seinem Auftraggeber gehörenden Grundstück) oder ein Bauträger (bebaut i.d.R. eigene Grundstücke) ist.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit BMF-Schreiben vom 05.02.2014 entschieden, das o.g. Urteil im BStBl zu veröffentlichen und die Verwaltungsauffassung entsprechend anzupassen. Damit ist zukünftig nicht mehr auf die nachhaltige Erbringung (10%-Grenze) von Bauleistungen abzustellen, sondern darauf, ob der Leistungsempfänger die empfangene Bauleistung selbst unmittelbar zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

Der UStAE wurde ebenfalls dahingehend geändert, dass **die Vereinfachungsregelung nach A 13b.8 UStAE für Bauleistungen keine Anwendung mehr findet.**

Ob die Urteilsgrundsätze auch für die Vergangenheit anzuwenden sind und wie mit entsprechenden Anträgen der Bauträger umzugehen ist, wurde noch nicht entschieden. Dazu wird nach Abstimmung mit den AO-Referaten der Länder schnellstmöglich ein gesondertes BMF-Schreiben ergehen.

Da die o.g. Entscheidung auch Auswirkungen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Reinigung von Gebäuden hat, wurde der UStAE diesbezüglich ebenfalls angepasst.

Das BMF-Schreiben vom 05.02.2014 wird für eine Übergangszeit auf der Internetseite des BMF (unter [Themen–Steuern–Steuerarten–Umsatzsteuer–Umsatzsteuer-Anwendungserlass](#)) sowie demnächst in Juris veröffentlicht.

Az.: 51 – S 7279 – 011/12